

Erläuterungen zur Ausweisung der Bodenrichtwertgrundstücke und zur Anwendung der Bodenrichtwerttabellen:

Die Tabellen beziehen sich jeweils auf eine Stadt bzw. Gemeinde und sind wie folgt aufgebaut: Die einzelnen Gemeinden sind jeweils mit den drei ersten Buchstaben abgekürzt. Spalte 1 beinhaltet eine lfd. Nummerierung; Spalte 2 und 3 beinhaltet alphabetisch die Straßen- bzw. Ortsnamen. Daran schließen sich die Bodenrichtwertnummern mit der entsprechenden Ausweisung an. Nun folgen die Bodenrichtwerte der Jahrgänge 1993 (oder 1994) bis 2007.

Sollten Sie nach einer Straße suchen, die in der Liste nicht aufgeführt ist, suchen Sie bitte in Ihren Unterlagen den Namen einer benachbarten Straße.

Die planerischen Angaben beziehen sich auf das jeweilige Bodenrichtwertgrundstück, das bei der Ableitung des Bodenrichtwertes unterstellt wurde. Es handelt sich hierbei um die Nutzung, die in der jeweiligen Lage vorherrschend ist, bzw. um die Nutzung, die für die jeweilige Lage als typisch angesehen wird.

- WS = Kleinsiedlungsgebiet
- W = Wohngebiet
- MD = Dorfgebiet
- MI = Mischgebiet
- MK = Kerngebiet
- GE = Gewerbegebiet
- GI = Industriegebiet
- SW = Wochenendhausgebiet
- SO = Sondergebiet
- II = Anzahl der Vollgeschosse (hier 2)
- o oder g = offene oder geschlossene Bauweise
- 700 = Grundstücksgröße
- 35 = Grundstückstiefe

Der Gutachterausschuss unterstellt, sofern nichts anderes angegeben, eine Straßenfront von 20 m.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im bauplanungsrechtlichen Sinne zulässige Nutzung von der in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Nutzung abweichen kann. Ansprüche gegenüber dem Träger der Bauleitplanung oder der Baugenehmigungsbehörde können aus den Angaben in der Bodenrichtwertkarte nicht abgeleitet werden. Soweit dich der Bodenrichtwert auf Geschäftslagen bezieht, ist zu beachten, dass die Verkehrswerte von Einzelgrundstücken bereits bei geringen Abweichungen vom Bodenrichtwertgrundstück (insbesondere in der Lage) erheblich variieren können.